

Erläuterungen zum Initiativtext

Die eidg. Volksinitiative «gegen die Abzockerei» will persönliche Bereicherungen auf der Teppichetage unterbinden und neue Grundsätze für gute Corporate Governance aufstellen. Zum Schutz der Volkswirtschaft, des Privateigentums und der Aktionäre sowie im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung verlangt sie folgende gesetzliche Regelungen:

1. Die Generalversammlung (GV) soll jährlich folgende Abstimmungen vornehmen:

a) Abstimmung über die drei Gesamtsummen aller Vergütungen – des ganzen Verwaltungsrates (VR), der gesamten Geschäftsleitung (GL) und des Beirates:

Die Initiative will *nicht*, dass an der GV über individuelle Gehälter abgestimmt wird. (In den USA hat die individuelle Offenlegung der Topmanagement-Gehälter keine Mässigung erbracht – im Gegenteil, sie sind geradezu explodiert. So sagte z. B. ein neuer Chef, er müsse mehr verdienen als sein Vorgänger, welcher die Unternehmung mangels Erfolg und Leistung verlassen hatte.) Unter «Vergütungen» versteht man den Wert der Geld- aber auch der Sachleistungen an die Mitglieder des VR, der GL und des Beirates. Unter «Sachleistungen» fallen alle Entschädigungen, die nicht in Form von Geld oder Wertschriften ausbezahlt werden, wie Immobilien oder Autos.

b) Einzelwahl der Mitglieder des VR: Da die GV jährlich stattfindet, kann sie die jeweiligen Mitglieder bei guter Leistung in ihrem Amt für ein weiteres Jahr bestätigen. Hierdurch wird verhindert, dass sich VR-Mitglieder bei ihrem Austreten hohe Abgangsentschädigungen als mehrjährige Lohnfortzahlungen mitnehmen.

c) Wahl des VR-Präsidenten: Dieser ist für die Aktionäre das wichtigste Bindeglied zur Unternehmung, er leitet mitunter die GV. Die GV kann unter Umständen ein Doppelmandat (Geschäftsführer/VR-Präsident) durchaus genehmigen. Falls sie hingegen einen Geschäftsführer, welcher als VR-Präsident vorgeschlagen wird, nicht will, so verweigert sie diesem den VR-Posten und somit das Doppelmandat.

d) Einzelwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses: Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, die Höhe sowie die Zusammensetzung der Gehälter der einzelnen VR- und GL-Mitglieder festzulegen. Die Selbsternennung der Mitglieder des Vergütungsausschusses kann als wichtiger Faktor betrachtet werden, warum die Vergütungen in den letzten Jahren exorbitant gestiegen sind. In den heutigen Vergütungsausschüssen findet man oftmals ein Kollegentum, geprägt durch Wirtschafts- und Politfilz, ganz nach der Philosophie «Gibst du mir, so gebe ich dir». Die GV soll ermächtigt werden, tatsächlich **unabhängige** Vergütungsausschüsse aus vernünftig denkenden und handelnden Mitgliedern zu wählen – selbst die Economiesuisse verlangt diesen Punkt.

e) Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters: Der Stimmrechtsvertreter kann durch die Aktionäre ermächtigt werden, für sie abzustimmen. Heute ist dieser – entgegen seines Namens – nicht unabhängig, da er durch die Unternehmung selbst gewählt wird. Es

wird eine höhere Unabhängigkeit garantiert, wenn er durch die GV gewählt wird. Da gleichzeitig die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung verboten wird, gewinnt er stark an Bedeutung: Er ist exklusiv für die Stimmrechtsvertretung zuständig.

2. Stimmzwang und Transparenz der Pensionskassen im Interesse ihrer Versicherten: Die Pensionskassen investieren grosse Summen in Schweizer Aktien, doch bleiben sie den GVs oftmals fern und wenn sie daran teilnehmen, so ist ihr Stimmverhalten ein grosses Geheimnis. Dies betrifft gleichermassen den AHV-Fonds – den grössten Aktionär der Schweiz! –, durch welchen jeder Erwerbstätige hierzulande indirekt Aktionär ist. Diese Investoren sollen gezwungen werden, die Verantwortung ihren Versicherten gegenüber wahrzunehmen und deshalb obligatorisch im Interesse und Sinne ihrer Versicherten abzustimmen. Damit der Transparenz Rechnung getragen wird, müssen sie nach der GV ihre Stimmabgaben offen legen.

3. Elektronische Fernabstimmung: Die Aktionäre müssen nicht mehr physisch an der GV erscheinen, sondern können stattdessen virtuell daran teilnehmen, falls sie dies bevorzugen. Dies ist technisch z. B. per SMS oder Internet realisierbar, fanden damit sogar bereits politische Abstimmungen in verschiedenen Gemeinden (z. B. Bülach) erfolgreich statt. Da das Aktionariat über den ganzen Globus verteilt ist, entsteht dadurch eine völlig neue Aktionärsdemokratie – eine markant grössere Teilnahme an den GV ist garantiert.

4. Folgende Punkte sollen statutarisch, also durch die GV, geregelt werden. Diese Bestimmungen werden vom Aktionär an der GV abgesegnet und sind alsdann in den Statuten. Sie müssen fortan nicht mehr alljährlich, sondern bloss noch im Fall einer Änderungen traktandiert werden:

a) Erfolgs- und Beteiligungspläne der VR- und GL-Mitglieder: Die GV soll z. B. festlegen, wie hoch der variable und fixe Teil der totalen Vergütungen ist, ob und wann bei einem Unternehmensgewinn bzw. -verlust ein Bonus ausbezahlt werden darf oder nicht, wie die Beteiligungspläne des Topmanagements aussehen oder wie gross der Anteil, die Sperrfristen und die Ausübungspreise von Aktien und Optionen sind.

b) Anzahl Mandate der VR- und GL-Mitglieder ausserhalb des Konzerns: Die GV soll die Anzahl der externen Mandate ihrer VR- und GL-Mitglieder festlegen. Manager, welche derart hohe Vergütungen kassieren, sollten sich vornehmlich ihrer Unternehmung widmen. Die GV kann dadurch z. B. Daniel Vasella den Einsitz in den VR einer anderen Gesellschaften verbieten, da er bereits in der Novartis ein horrendes Gehalt bezieht und somit sein ganzes Pensum für die Novartis aufwenden sollte.

c) Höhe der Renten: Es soll vermieden werden, dass sich Topmanager, welche ein Unternehmen verlassen, goldene Fallschirme via Auszahlung von Rentenbezügen genehmigen (Fall «Barnevik/Lindhal», ABB).

d) Höhe der Kredite und Darlehen: Die Möglichkeit wird so unterbunden, Kapital der Unternehmung zu Tiefstzinsen, am Marktpreis vorbei, an die Topmanager zu leihen.

e) Festlegung der Dauer der Arbeitsverträge an GL-Mitglieder: Die Fälle «Corti» (erhielt vom VR einen 5-Jahresvertrag, obschon die Swissair damals in äusserst akuter Schräglage stand) und «Vasella» (10-Jahresvertrag) bspw. würden so vermieden. Auch diese Forderung ist zwingend notwendig, da sonst die verbotenen Abgangsentschädigungen hierdurch umgangen werden könnten.

5. Folgende Verbote sollen erlassen werden:

a) Keine Abgangsentschädigungen an VR- und GL-Mitglieder beim Verlassen der Unternehmung.

b) Keine Vorauszahlungen an VR- und GL-Mitglieder, bevor sie ihre Stelle überhaupt angetreten haben (Fall «Corti», Swissair).

c) Keine Prämien bei Firmenkäufen und -verkäufen an VR- und GL-Mitglieder.

d) Verbot der Organ- und Depotstimmrechtsvertretung: Der Aktionär soll nicht mehr den Organvertreter (Beauftragter der Unternehmung, welcher die Anträge des VR unterstützt) oder den Depotvertreter (Bevollmächtigter einer Bank, welcher das Stimmrecht für in Depots hinterlegte Aktien ausübt) beauftragen können, ihn an der GV zu vertreten. Der Verwaltungsrat soll so kein Stimmrecht mehr erhalten, da er nicht Besitzer der Unternehmung ist – nur der Wille des Eigentümers, des Aktionärs, ist relevant.

e) Delegationsverbot: Die Führung der Gesellschaft darf nicht mehr an eine juristische Person delegiert werden, z. B. an eine andere Aktiengesellschaft.

f) Keine Mehrfachverträge: VR- und GL-Mitglieder sollen keine weiteren Arbeits- oder Beraterverträge anderer Gesellschaften ihrer Gruppe (Konzern) erhalten. Es wird so verhindert, dass Vergütungen einfach über nicht-kotierte Tochterunternehmen ausbezahlt werden.

6. Geltungsbereich: Es ist wichtig zu unterstreichen, dass die Volksinitiative nur Schweizer Aktiengesellschaften tangiert, welche an einer Schweizer oder ausländischen Börse kotiert sind. Ausländische börsenkotierte Unternehmungen wie auch nicht-kotierte Schweizer Unternehmen sind hiervon *nicht* betroffen.

7. Strafbestimmung: Widerhandlung gegen diese Vorschriften wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft.

Das Initiativkomitee besteht bewusst aus «No-Names» und unabhängigen Personen, welche in *keiner* politischen Partei aktiv tätig sind. Es ist mit lediglich sieben Mitgliedern bestückt, was der vorgeschriebenen Mindestanzahl entspricht. Initiant des Volksbegehrens ist Thomas Minder, Geschäftsführer der Trybol AG in Neuhausen; ihr Sekretär ist Claudio Kuster.